

schaft aufgelassen haben, jedoch unter dem Vorbehalt, daß er Thüringen auf Lebenszeit behalten dürfe, was ja der eigentliche Grund für die Abmachung war ⁵³). So wurde Adolf zum künftigen Herren der Grafschaft, Dietrich dagegen von ihrem Besitz ausgeschlossen.

Während über diesen Verkauf Thüringens in der Forschung Einstimmigkeit besteht ⁵⁴), gehen die Anschauungen in der meißnischen Frage auseinander. Im allgemeinen wird die Ansicht vertreten, daß Adolfs Maßnahmen bezüglich Meißen ihre rechtliche Grundlage in dem Heimfall der Markgrafschaft infolge des erbenlosen Todes Friedrich Tutos hatten ⁵⁵), zuweilen aber auch angenommen, daß Adolf diesen Anspruch noch durch einen Kauf zu verstärken suchte ⁵⁶), wie ebenfalls einige Quellen berichten ⁵⁷). Wenn diese auch lediglich erzählender Art sind, so ist es doch in der Tat durchaus möglich, daß die Annäherung Albrechts an Adolf auch davon mitbestimmt war, daß er hoffte, beim König Anerkennung seiner wohl kaum völlig vergessenen Ansprüche auf Meißen zu finden ⁵⁸). Daß er Erfolg gehabt hätte, läßt sich nun allerdings wenigstens insoweit nicht sagen, daß eine Belehnung stattgefunden hätte; vielmehr nahm Adolf die Markgrafschaft nach der Eroberung in unmittelbare Verwaltung, indem er seinen Vetter Heinrich von Nassau dort als Statthalter und Landfriedensrichter einsetzte ⁵⁹). Aber auf eine Belehnung, auf den tatsächlichen Besitz, wird es Albrecht,

⁵³) Zu dem Verkauf Thüringens Wegele, S. 169 ff.; Samanek, Studien, S. 121 ff. Daß Albrecht sich Thüringen auf Lebenszeit vorbehielt, geht aus einer Urkunde Albrechts von 1306 Juli 9 hervor (Ficker, Überreste Nr. 32). Nach Reichsrecht handelt es sich nicht um einen eigentlichen Verkauf, sondern um eine Auflassung des Lehens, die ganz im Ermessen des augenblicklichen Lehensträgers stand. Rechte der Söhne Albrechts wurden also in keiner Weise verletzt. Damit ist auch Samaneks widersinnige Erklärung hinfällig (Studien, S. 12), in der er argumentiert: da es klar gewesen sei, daß die jungen Wettiner sich dem Kauf mit Gewalt widersetzen würden, habe Adolf mit Recht Thüringen nach Albrechts Tod als erledigtes Reichslehen betrachten können; diesen rechtlichen Anspruch habe er aber zur besseren Durchsetzung durch eine besondere Abmachung gestützt. Danach wäre der Kauf zugleich Ursache und Folge gewesen.

⁵⁴) Bestritten wurde er zuletzt von Böhmert, RI. (1844) 176.

⁵⁵) So Wegele, S. 165 ff.; Samanek, Studien, S. 115, 121; Wagenerführer, S. 37.

⁵⁶) Hofmeister, MG. SS. rer. Germ. N. S. 4, 48 n. 2; allerdings ist hier die Zeitangabe zu April 1293 unmöglich.

⁵⁷) Vgl. Anm. 78—81.

⁵⁸) Vgl. Anm. 45 und 61.

⁵⁹) Wegele, S. 220, 423 n. 55: *domino Henrico, comite de Nassowe, vices domini regis in terra Misnensi et Orientali gerente...*